

Reglement für das Betagtenheim Stütlihus der Politischen Gemeinde Grabs



Reglement für das Betagtenheim Stütlihus

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Grabs vom 17. August 1981 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Trägerschaft

Die politische Gemeinde Grabs ist Trägerin des Betagtenheims Stütlihus (nachstehend Stütlihus).

Art. 2

Zweck

Das Stütlihus bietet betagten Menschen der Gemeinde Grabs, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Das Stütlihus bietet zudem Leistungen im Bereich Service-Wohnen an und erfüllt damit eine Stützpunktfunktion im kommunalen Gesundheitswesen.

Art. 3

Grundsatz

Das Stütlihus steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Stütlihus. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Betriebskommission:
- b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Betriebskommission;
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission;
- d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- e) die Wahl der Heimleitung sowie Erlass des Pflichtenhefts, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung auf Antrag der Betriebskommission;

1

- f) der Erlass der Besoldungsordnung für das Heimpersonal auf Antrag der Betriebskommission;
- g) die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzeptes auf Antrag der Betriebskommission;
- h) der Erlass und die Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission.

<u>Art. 5</u>

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören mindestens fünf Personen an. Davon sind mindestens zwei Personen Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder decken nach Möglichkeit mit ihrer fachlichen Qualifikation den medizinischen, pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich sowie Betreuungs- und Betagtenfragen ab. Die Kommission zieht externe Fachpersonen bei.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind mit der Heimleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Betriebskommission.

Die Heimleitung und die Pflegedienstleitung können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Betriebskommission beigezogen werden.

Der Betriebskommission obliegt insbesondere

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Stütlihus stellen;
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Anträge zur Wahl der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates:
- d) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und der Besoldung des übrigen Personals im Rahmen der Besoldungsordnung der politischen Gemeinde Grabs;
- g) die Erstellung des Leitbilds und des Betriebskonzepts zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- h) die Erstellung der Haus- und Taxordnung zuhanden des Gemeinderates.

<u>Art. 6</u>

Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission

Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Stütlihus vorfinden.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Betriebskommission Weisungen an die Heimleitung zur Behebung dieser Mängel.

Die Betriebskommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Heimleitung erstattet der Betriebskommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

Art. 7

Heimleitung

Der Heimleitung obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Stütlihus;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

<u>Art. 8</u>

Anmeldung und Reservation

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 9

Aufnahmebedingungen

Im Stütlihus werden in erster Linie Einwohnende der politischen Gemeinde Grabs aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 10

Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

<u>Art. 11</u>

Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 12

Kündigung durch Heimleitung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.

Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Art. 13

Auflösung aufgrund Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis in der Regel nach 14 Tagen. Über Ausnahmen entscheidet die Heimleitung.

IV. Taxen

Art. 14

Taxen

Die Heimtaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.

Die Pflegetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In der Heim- und Pflegetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

Art. 15

Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Heimtaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Pflegetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Heim- und Pflegetaxe verrechnet.

Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage eine reduzierte Heimtaxe in Rechnung gestellt.

Art. 16

Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 17

Aufenthalt, Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Stütlihus wird der Aufenthalt und die Betreuung in der Regel bis an das Lebensende angestrebt.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 18

Zimmermöblierung

Die Grundmöblierung stellt das Stütlihus zur Verfügung. Die Bewohnenden können die Zimmer mit eigenen Möbeln ergänzen.

<u>Art. 19</u>

Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 20

Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem zentralen Tresor hinterlegt werden.

Art. 21

Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 22

Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Betagtenheim Stütlihus übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Art. 23

Religion

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 24

Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisation darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Art. 25

Massgebende Grundlagen

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 26

Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Heimleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Betriebskommission vorgebracht werden.

Art. 27

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Heimleitung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der politischen Gemeinde Grabs Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 28

Spendenfonds Stütlihus

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem *Spendenfonds Stütlihus*¹ zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Grabs geführt.

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlages. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Betagtenheim Grabs vom 30. April 2001 wird aufgehoben.

Art. 30

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Ablauf des fakultativen Referendums. Das Heimreglement wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

Vom Gemeinderat erlassen am 25. Januar 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber sig. Markus Stähli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. März bis 22. April 2010.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Reglement für das Betagtenheim Stütlihus auf den 01. Juni 2010 in Vollzug zu setzen (Beschluss vom 03. Mai 2010).

¹ Reglement über den Spendenfonds Stütlihus vom 18. Dezember 2006 (GRB 755/2006)